Bundesrat Drucksache **262/2/98**
06.05.98

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG)

Punkt 46 der 725. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG - dahingehend zu überprüfen, inwieweit durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes gegenüber der Fassung von 1995 bei gleichzeitiger Bestimmung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als zuständiger Behörde in Vollzugskompetenzen der Länder eingegriffen wird.

Die Überprüfung soll unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte vorgenommen werden:

1. Die bisherige Verteilung der Vollzugskompetenzen zwischen Bund und Ländern soll für den Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit von Geräten beibehalten werden. Geräte, deren Inverkehrbringen und

...

Ausgeliefert am 07. MAI 1998

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Betreiben sich in bezug auf die Schutzanforderungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit nach Rechtsvorschriften richtet, mit denen andere Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften als die Richtlinie 89/336/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über elektromagnetische Verträglichkeit umgesetzt werden und für die demzufolge diese Richtlinie nicht gilt, dürfen - entsprechend dem bisherigen § 1 Abs. 3 EMVG - nicht uneingeschränkt dem EMVG und damit der Zuständigkeit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post unterfallen.

2. Auch die zusätzliche Erweiterung des Anwendungsbereichs des EMVG auf den Bereich der elektromagnetischen Unverträglichkeit in Zusammenhang mit der Abstrahlung oder Aussendung von Nutzfrequenzen darf nicht zu einer Zuständigkeit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post über den Bereich der Post und Telekommunikation als körperloser Nachrichtenübermittlung hinaus führen.

3. Bundeseigene Verwaltung kommt nur für die Bereiche der Post und Telekommunikation in Betracht. Durch die umfassende Einbeziehung bisher vom EMVG ausgeschlossener Geräte und die gleichzeitige Ergänzung um Unverträglichkeiten, die durch Nutzsignale der Geräte ausgelöst werden, fallen auch andere Bereiche als die der Telekommunikation, z.B. die Wechselwirkung von Medizinprodukten untereinander, in die Zuständigkeit der Bundesoberbehörde. Diese Bereiche sind jedoch nicht vom Bund, sondern nach den allgemeinen Grundsätzen zur Länderverwaltung von den Ländern zu vollziehen.